

Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Obdachlosenunterkünften der Stadt Uetersen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung und dem Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (GVOBl. 2018, S. 162) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung von 22.06.2020 folgende Satzung erlassen:

Vorbemerkung: Im nachfolgenden Text ist aus Gründen der besseren Lesbarkeit von „Benutzern“ die Rede. Dies umfasst auch eingewiesene Personen weiblichen Geschlechts.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Unterkünfte zur Vermeidung von Obdachlosigkeit sind die von der Stadt Uetersen für diesen Zweck vorgehaltenen Gebäude, Wohnungen und Räume, die sich entweder im Eigentum der Stadt Uetersen befinden oder für diesen Zweck angemietet wurden.

(2) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die diesem Personenkreis zuzuordnen sind. Hierzu zählen sowohl Personen, die im Rahmen der Gefahrenabwehr zur Vermeidung von Obdachlosigkeit unterzubringen sind als auch solche, die der Stadt Uetersen als Asylbewerber zugewiesen werden.

§ 2 Benutzungsverhältnis, Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der schriftlichen oder in Ausnahmefällen der mündlichen Einweisung des Benutzers in die Unterkunft. Erfolgt die Einweisung ausnahmsweise durch mündliche Anordnung, ist diese unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Kalendertagen, schriftlich zu bestätigen. Die Einweisung erfolgt durch eine Einweisungs- oder Umsetzungsverfügung.

(3) Die Einweisung endet durch eine Aufhebungs- oder Umsetzungsverfügung. Als Auszug gilt auch die Nichtbenutzung der Unterkunft während eines Zeitraums von einem Monat, auch wenn Einrichtungs- und persönliche Gegenstände in der Unterkunft hinterlassen werden.

(4) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Räumung der Unterkunft und der Schlüsselübergabe bei der Einweisungsbehörde.

(5) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Nutzer die Unterkunft in einem sauberen Zustand zurückzugeben. Ferner sind alle Schlüssel der Einweisungsbehörde zu übergeben.

(6) Wird im Falle der Aufhebung der Einweisung die Unterkunft durch den Benutzer nicht geräumt, kann die Stadt Uetersen nach Ablauf einer Frist von sieben Tagen die Räumung auf Kosten des Benutzers beauftragen oder selbst durchführen.

Persönliche Gegenstände werden maximal einen Monat aufbewahrt, sofern nicht eine sofortige Entsorgung (z.B. bei Lebensmitteln) angezeigt ist.

(7) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Uetersen aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen, ferner für alle von ihr oder ihm verursachten Schäden.

§ 3 Benutzung der überlassenen Räume; Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Die Beauftragten der Stadt Uetersen sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen nach vorheriger Ankündigung zu betreten. Bei Gefahr im Verzuge und soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Einrichtungszweckes notwendig ist (zum Beispiel bei Einweisung weiterer Personen), können Gemeinschaftsräume von Unterkünften jederzeit ohne Vorankündigung betreten werden.

(3) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Uetersen bestimmten Besucherinnen und Besuchern und Personen, die nicht nach § 2 dieser Satzung aufgenommen sind, das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit oder auf Dauer untersagen.

(4) Die Stadt Uetersen ist berechtigt, Wohnungsschlüssel für die Unterkünfte zurückzubehalten.

(5) Weitere Einzelheiten zu dem Benutzungsverhältnis regelt eine Benutzungsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Benutzungsgebühr

1) a) Unterkünfte Tornescher Weg 135

- Baujahr: 1991
- Wohnfläche insgesamt: 130,10 qm
- 3 Wohneinheiten
- 2 Einheiten mit jeweils 3 separaten Zimmern, gemeinsamer Kochnische, gemeinsamem Abstellraum, gemeinsamem Flur und Windfang, gemeinsames WC/Duschbad, Zentralheizung

- 1 Einheit mit 1 Zimmer, Kochnische, Abstellraum, Flur, Windfang, WC/Duschbad, Zentralheizung
Nutzungsentgelt pro qm/Monat 12,00 €

In dem Nutzungsentgelt sind folgende Nebenkosten pauschal enthalten: Heizung, Frischwasser, Grundsteuer, Abwasser, Niederschlagswasser, Winterdienst, Abfallbeseitigung, Schornsteinfeger und Gebäudeversicherung.

Für die Wohngemeinschaftseinheiten verauslagt die Stadt die Stromkosten. Es wird pro Person/Monat eine Pauschale von 20,00 € erhoben, eine Abrechnung entfällt.

Es wird ein Grundstock an Mobiliar zur Verfügung gestellt (Tisch, Bett, Matratze, Stuhl, Herd) und im Einzelfall nach Abwägung des Sachverhaltes eine Waschmaschine, ein Kühlschrank und ein Schrank.

b) Unterkünfte Tornescher Weg 135a

- Baujahr: 1991
- Wohnfläche insgesamt: 130,10 qm
- 3 Wohneinheiten
- 2 Einheiten mit jeweils 3 separaten Zimmern, gemeinsamer Kochnische, gemeinsamem Abstellraum, gemeinsamem Flur und Windfang, gemeinsames WC/Duschbad, Zentralheizung
- 1 Einheit mit 1 Zimmer, Kochnische, Abstellraum, Flur, Windfang, WC/Duschbad, Zentralheizung
- Nutzungsentgelt pro qm/Monat 12,00 €

In dem Nutzungsentgelt sind folgende Nebenkosten pauschal enthalten: Heizung, Frischwasser, Grundsteuer, Abwasser, Niederschlagswasser, Winterdienst, Abfallbeseitigung, Schornsteinfeger und Gebäudeversicherung.

Für die Wohngemeinschaftseinheiten verauslagt die Stadt die Stromkosten. Es wird eine Pauschale pro Person/Monat von 20,00 € erhoben, eine Abrechnung entfällt.

Es wird ein Grundstock an Mobiliar zur Verfügung gestellt (Tisch, Bett, Matratze, Stuhl, Herd) und im Einzelfall nach Abwägung des Sachverhaltes eine Waschmaschine, ein Kühlschrank und ein Schrank.

c) Unterkunft Tornescher Weg 137

- Baujahr: 1999
- Wohnfläche insgesamt: 142,70 qm
- 5 Wohneinheiten
- Jeweils 1 Zimmer mit zusätzlichem Gartenausgang, Abstellraum, WC/Duschbad, Flur, Küche, Zentralheizung
- Nutzungsentgelt pro qm/Monat 12,00 €

In dem Nutzungsentgelt sind folgende Nebenkosten pauschal enthalten: Heizung, Frischwasser, Grundsteuer, Abwasser, Niederschlagswasser, Winterdienst, Abfallbeseitigung, Schornsteinfeger und Gebäudeversicherung.

Stromkosten sind vom Bewohner direkt an den Stromanbieter zu leisten.

Es wird ein Grundstock an Mobiliar zur Verfügung gestellt (Tisch, Bett, Matratze, Stuhl, Herd) und im Einzelfall nach Abwägung des Sachverhaltes eine Waschmaschine, einen Kühlschrank und ein Schrank.

d) Sonstige Wohnräume der Stadt Uetersen

Bei Inanspruchnahme sonstiger Wohnräume der Stadt Uetersen zum Zwecke der Unterbringung von Obdachlosen oder Asylbewerbern wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Es beträgt die Höhe der in der „Tabelle über die Angemessenheit für Unterkunftskosten im Kreis Pinneberg“ aufgeführte Maximalmiete für den Bereich Uetersen in der jeweils geltenden Fassung.

In dem Nutzungsentgelt sind folgende Nebenkosten pauschal enthalten: Heizung, Frischwasser, Grundsteuer, Abwasser, Niederschlagswasser, Winterdienst, Abfallbeseitigung, Schornsteinfeger und Gebäudeversicherung. Diese werden zum Ende des Jahres mit den Bewohnern spitz abgerechnet.

Strom- und Gaskosten für den Herd sind vom Bewohner direkt an den Anbieter zu leisten.

e) Angemietete und beschlagnahmte Wohnräume

Bei Inanspruchnahme angemieteter oder beschlagnahmter Wohnräume durch die Stadt Uetersen zum Zwecke der Unterbringung von Obdachlosen oder Asylbewerbern wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Es beträgt die Höhe der vom Eigentümer des Wohnraumes in Rechnung gestellten Miet- und Nebenkosten. Dies schließt auch die Nebenkostenabrechnung zum Ende eines Jahres mit ein.

Strom- und Gaskosten sind vom Bewohner direkt an den Anbieter zu leisten, es sei denn, diese sind bereits in den Miet- und Nebenkosten enthalten.

§ 5 Entstehung, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht begründet sich mit dem Beginn des Nutzungsverhältnisses gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung und endet mit dem Tag der Räumung der Unterkunft (§ 2 Abs. 5 dieser Satzung). Wird die Unterkunft für weniger als ein Kalendermonat benutzt, so wird für jeden Tag der Inanspruchnahme 1/30 des Monatsentgeltes erhoben. Angefangene Tage werden voll berechnet.

(2) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 3. des jeweiligen Monats im Voraus zu entrichten. Die erstmalige Benutzungsgebühr ist bis zum 10. Tag nach der Einweisung zu zahlen.

(3) Die Geltendmachung von Mängeln in oder an den Unterkünften oder eine vorübergehende Abwesenheit des Nutzers entbindet nicht von der Verpflichtung der fristgerechten Zahlung der Benutzungsgebühr.

§ 6 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Bearbeitung der Obdachlosenangelegenheit im Zusammenhang mit der Erteilung der Einweisungsverfügung bekannt geworden sind, durch die Stadt Uetersen zulässig.

(2) Die Stadt Uetersen ist berechtigt, Einweisungs-, Umsetzungs- und Aufhebungsverfügungen an den Träger von Sozialleistungen zur Kenntnis weiterzugeben, um die Entrichtung der Benutzungsgebühr sicherzustellen.

(3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarif über die Nutzungsentgelte für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Uetersen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 20.07.2010 sowie der 1. Nachtrag vom 15.10.2015 außer Kraft.

Stadt Uetersen

Andrea Hansen
Die Bürgermeisterin